

Wahlordnung

der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Wahlen zum Senat, den Fachbereichsräten und für Personenwahlen

Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main

Veröffentlichungsnummer: 115/2022 In Kraft getreten am: 19.07.2022

Inhaltsverzeichnis

Erster Te	il Allgemeine Vorschriften	4
§ 1	Geltungsbereich	4
Zweiter T	eil Gremienwahlen	4
§ 2	Wahlgrundsätze	4
§ 3	Besetzung des Senats und der Fachbereichsräte	4
§ 4	Aktives und passives Wahlrecht	5
§ 5	Wahlorgane	5
§ 6	Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlvorstandes	5
§ 7	Aufgaben der Wahlleitung	7
§ 8	Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlausschusses	7
§ 9	Wahlbekanntmachung	7
§ 10	Wähler*innenverzeichnisse	8
§ 11	Wahlbenachrichtigung	9
§ 12	Wahlvorschläge	9
§ 13	Prüfung der Wahlvorschläge	10
§ 14	Widerspruch gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes	10
§ 15	Wahlunterlagen	10
§ 16	Ausgestaltung der Stimmzettel	11
§ 17	Stimmabgabe	11
§ 18	Verfahren bei elektronischer Wahl	12
§ 19	Beginn und Ende der elektronischen Wahl	
§ 20	Störungen der elektronischen Wahl	12
§ 21	Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl	13
§ 22	Verfahren bei Urnenwahl	13
§ 23	Verfahren bei Briefwahl	14
§ 24	Behandlung der Wahlbriefe	14
§ 25	Auszählung der Stimmen	15
§ 26	Feststellung und Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse	15
§ 27	Zuteilung der Mandate und Sitze, Stellvertretung	16
§ 28	Wahlniederschriften	16
§ 29	Wahlprüfungsverfahren	17
§ 30	Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken	17
Dritter Te		
§ 31	Anwendung der Vorschriften über die Gremienwahl	18
§ 32	Amtszeiten	18
§ 33	Wahlvorstand	18
§ 34	Wahl der*des Präsident*in	18

§ 35	Abwahl der*des Präsident*in	19
§ 36	Wahl der*des Vizepräsident*in	19
§ 37	Wahl der Mitglieder des Dekanats	20
§ 38	Annahme der Wahl, Veröffentlichung	20
§ 39	Rücktritt, Ausscheiden, Neuwahlen	20
§ 40	Wahlniederschriften	21
§ 41	Wahlprüfungsverfahren	21
Vierter 1	Feil Schlussbestimmungen	22
§ 42	Inkrafttreten	22

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen des Senats und der Fachbereichsräte (Gremienwahlen) sowie der*des Präsident*in, der Vizepräsident*innen, der Mitglieder des Dekanats und der Direktor*innen der Ausbildungsbereiche (Personenwahlen) der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main (Hochschule).

Zweiter Teil Gremienwahlen

§ 2 Wahlgrundsätze

- (1) ¹Die Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. ²Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor oder ist nur ein Sitz für die jeweilige Gruppe zu vergeben, findet Mehrheitswahl statt. ³Für die Wahl ihrer Vertretung in den Gremien bilden jeweils eine Mitgliedergruppe
 - 1. die Professor*innen ("Gruppe der Professor*innen"),
 - 2. die Studierenden ("Gruppe der Studierenden"),
 - 3. die wissenschaftlich-künstlerischen Mitarbeiter*innen, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben und die wissenschaftlichen Hilfskräfte ("Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder"),
 - 4. die Mitarbeiter*innen aus den Bereichen Verwaltung und Technik ("Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder").
- (2) ¹Die Wahlleitung (siehe § 7) bestimmt, ob die Wahl als internetbasierte Onlinewahl (elektronische Wahl, siehe § 18) oder als Urnenwahl (siehe § 22), jeweils mit der Möglichkeit der Briefwahl auf Antrag, durchgeführt wird. ²Die elektronische Wahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze gewahrt sind.
- (3) ¹Die Wahlen finden jeweils im Wintersemester zu einem gemeinsamen Termin statt. ²Der Zeitpunkt der Wahl wird von der Wahlleitung festgelegt. ³Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte beträgt zwei Jahre. ⁴Die Amtszeit beginnt jeweils am 1. April. ⁵Abwahl ist unzulässig.

§ 3 Besetzung des Senats und der Fachbereichsräte

- (1) ¹Der Senat setzt sich gemäß § 12 der Grundordnung zusammen und hat siebzehn Mitglieder. ²Davon gehören neun Mitglieder zur Gruppe der Professor*innen, fünf Mitglieder zur Gruppe der Studierenden, ein Mitglied zur Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder und zwei Mitglieder zur Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder.
- (2) ¹Die Fachbereichsräte setzen sich gemäß § 21 der Grundordnung der Hochschule wie folgt zusammen: sieben Mitglieder der Gruppe der Professor*innen drei Mitglieder der Gruppe der Studierenden, zwei wissenschaftlichkünstlerische Mitglieder und ein administrativ-technisches Mitglied.
 - ²Gehören einem Fachbereich insgesamt nicht mehr als drei wählbare Mitglieder der Gruppe der wissenschaftlichkünstlerischen Mitglieder an, so einigen sich diese darauf, wer Mitglied des Fachbereichsrats sein soll. ³Gleiches gilt für die administrativ-technischen Mitglieder, soweit nicht mehr als zwei Mitglieder der Gruppe wählbar sind. ⁴Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los.
- (3) Gehören einer Gruppe zum Zeitpunkt der Wahlen nicht mehr Wahlberechtigte an, als Vertreter*innen zu wählen sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien.

(4) Mitglieder der Hochschule, die dem Personalrat angehören, können nicht Mitglieder des Fachbereichsrats oder des Senats sein (§ 38 Abs. 1 S. 4 HessHG).

§ 4 Aktives und passives Wahlrecht

- (1) ¹Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind die in die Wähler*innenverzeichnisse (siehe § 10) eingetragenen Mitglieder der Hochschule. ²Beurlaubungen oder Elternzeit berühren das aktive und passive Wahlrecht nicht.
- (2) Das aktive und passive Wahlrecht kann nicht in mehr als einem Fachbereich und in mehr als einer Gruppe ausgeübt werden.
- (3) Wer in mehreren Gruppen wahlberechtigt ist, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie*er nach ihrem*seinem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zuzuordnen ist.
- (4) ¹Studierende gehören dem Fachbereich an, dem ihr jeweiliger Studiengang zugeordnet ist. ²Sofern sie verschiedenen Fachbereichen angehören, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem dieser Fachbereiche sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. ³Diese Entscheidung kann bei jeder Rückmeldung geändert werden. ⁴Studierende, die verschiedenen Fachbereichen angehören und keine Erklärung nach Satz 2 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem der Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Hochschule immatrikuliert wurden.
- (5) ¹Mitglieder der Gruppe der Professor*innen und der Gruppen der wissenschaftlich-künstlerischen und der administrativ-technischen Mitglieder und der Lehrbeauftragten, die verschiedenen Fachbereichen angehören, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, in dem sie überwiegend tätig sind. ²Bei gleichem Anteil entscheidet die Wahlleitung durch Los.

§ 5 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane für die gemeinsamen Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind
 - 1. der Wahlvorstand und
 - 2. die*der Kanzler*in als Wahlleitung
- (2) ¹Der Wahlvorstand und die Wahlleitung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer*innen heranziehen. ²Die Wahlleitung unterhält ein Wahlbüro.
- (3) Der Wahlvorstand kann zur Unterstützung der Wahldurchführung einen Wahlausschuss bilden.
- (4) ¹Die Tätigkeit im Wahlvorstand und im Wahlausschuss ist ehrenamtlich. ²Die Mitglieder des Wahlvorstandes und des Wahlausschusses sowie die Wahlhelfer*innen sind zur unparteiischen und gewissenhaften Aufgabenerfüllung verpflichtet.

§ 6 Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlvorstandes

- (1) ¹Der Wahlvorstand sorgt für die Einhaltung der freiheitlich-demokratischen Wahlgrundsätze und die ordnungsgemäße Durchführung der Wahlen. ²Der Wahlvorstand wird für die Dauer von mindestens zwei Jahren gebildet und ist für alle in diesem Zeitraum nach dieser Wahlordnung stattfindenden Wahlen zuständig.
- (2) Zu den Aufgaben des Wahlvorstandes gehören insbesondere:
 - 1. die Entscheidung über Widersprüche gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit und gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in die Wähler*innenverzeichnisse (siehe § 9 Abs. 5),
 - 2. die Entscheidung über den Widerspruch gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags (siehe § 14),

- 3. für die Entscheidung über Verstöße gegen zwingende Verfahrensvorschriften (Wahlprüfungsverfahren, siehe § 29),
- 4. die Zulassung oder Ablehnung von Wahlvorschlägen und
- 5. die Feststellung der Wahlergebnisse.
- (3) ¹Der Wahlvorstand besteht aus sechs Mitgliedern. Ihm gehören zwei Mitglieder der Gruppe der Professor*innen, zwei Mitglieder der Gruppe der Studierenden und je ein Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichkünstlerischen und der administrativ-technischen Mitglieder an. ²Diese Mitglieder werden auf Vorschlag von ihren jeweiligen Gruppenvertreter*innen durch diese im Senat bis spätestens zum Ende des der Wahl vorausgehenden Sommersemesters gewählt. ³Dem Wahlvorstand dürfen keine Bewerber*innen für ein Mandat angehören; sie können als Wahlhelfer*innen mitwirken. ⁴An ihrer*seiner Stelle wählt diejenige Gruppe, welcher die*der Bewerber*in angehört, ein neues Mitglied für den Wahlvorstand.
- (4) ¹Der Wahlvorstand wählt in einer ersten Sitzung, deren Ort und Zeit von der Wahlleitung bestimmt und die von ihr geleitet wird, aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, deren*dessen Stellvertreter*in sowie eine*n Schriftführer*in.

 ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. ³Abwesende Mitglieder sind wählbar, sofern ihre schriftliche Einverständniserklärung hierfür vorliegt.
- (5) ¹Die*der Vorsitzende, leitet die Sitzungen des Wahlvorstandes. ²Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet grundsätzlich in hochschulöffentlicher Sitzung, deren Ort und Zeit die*der Vorsitzende bestimmt. ³In eiligen Angelegenheiten oder wenn es aufgrund äußerer Umstände erforderlich ist, kann die*der Vorsitzende bestimmen, dass der Wahlvorstand durch (elektronisches) Umlaufverfahren, telefonisch oder durch audiovisuelle Kommunikationstechnik verhandelt und entscheidet. ⁴Die Verwendung audiovisueller Kommunikationstechnik ist nur zulässig, sofern eine angemessene Datenübertragung gewährleistet ist und die Mitwirkung der Mitglieder des Wahlvorstandes hierdurch nicht beeinträchtigt wird. ⁵Über Verhandlungen und Beschlüsse des Wahlvorstands fertigt die*der Schriftführer*in eine Niederschrift an, die von der*dem Vorsitzenden sowie der*dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. ⁶Die Protokolle sind unverzüglich auf geeignete Art und Weise öffentlich zu machen.
- (6) ¹Der Wahlvorstand entscheidet mit der Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder durch Beschluss. ²Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. ³Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden als Nein-Stimmen gewertet. ⁴Beschlüsse des Wahlvorstandes sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekannt zu machen.
- (7) ¹Der Wahlvorstand bleibt nach seiner Konstituierung zwei Jahre im Amt. ²Sollte nach Ablauf der zwei Jahre ein Wahlverfahren bereits begonnen sein, bleibt der Wahlvorstand bis zu dessen Abschluss im Amt.

§ 7 Aufgaben der Wahlleitung

- (1) Die Wahlleitung ist verantwortlich für die technische Vorbereitung der Wahlen.
- (2) ¹Zu den Aufgaben der Wahlleitung gehören insbesondere
 - 1. die Festlegung des Zeitpunkts der Wahl,
 - 2. die Durchführung der nach dieser Wahlordnung erforderlichen Wahlbekanntmachung (siehe § 9) und sonstigen Bekanntmachungen; dazu gehört auch die Festlegung der Art und Weise von Bekanntmachungen sowie die Orte, an denen Bekanntmachungen veröffentlicht werden,
 - 3. die Erstellung der Stimmzettel,
 - 4. die Festlegung des Termins zur Einreichung sowie Entgegennahme der Wahlvorschläge,
 - 5. die Festlegung des Tags der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - 6. die Führung, Berichtigung und Festlegung von Einzelheiten der Offenlegung der Wähler*innenverzeichnisse,
 - 7. die Festlegung des Verfahrens bei elektronischer Wahl, des Termins für die Versendung der Wahlunterlagen und des Endtermins für den Eingang der elektronischen Stimmen, wobei zwischen dem ersten und letzten Zeitpunkt einer möglichen Stimmabgabe (Wahlzeit) mindestens sechs und höchstens 15 Arbeitstage liegen sollen,
 - 8. die Einrichtung des Wahllokals bei Urnenwahl, die Festlegung des Ortes für das Wahllokal und dessen Öffnungszeiten,
 - 9. die Festlegung des Termins für die Versendung der Wahlunterlagen bei Briefwahl und des Endtermins für den Eingang der Wahlbriefe,
 - 10. die technische Vorbereitung für die ordnungsgemäße Durchführung der Urnenwahl,
 - 11. die Festlegung von Tag, Uhrzeit und Ort der Stimmenauszählung und
 - 12. die Zuteilung der Sitze.

²Weitere Verpflichtungen der Wahlleitung ergeben sich aus dieser Wahlordnung.

§ 8 Aufgaben und Zusammensetzung des Wahlausschusses

- (1) ¹Benennt der Wahlvorstand einen Wahlausschuss, sorgt dieser bei Urnenwahl für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahllokal nach Weisung des Wahlvorstandes. ²Weiterhin ist er zuständig für die ihm zugewiesenen Aufgaben bei der Behandlung der Wahlbriefe (siehe § 24) sowie der Stimmauszählung (siehe § 25).
- (2) ¹Der Wahlausschuss hat mindestens vier Mitglieder. ²Jede Gruppe soll mit der gleichen Zahl von Mitgliedern vertreten sein. ³Die Mitglieder des Wahlausschusses werden von dem Wahlvorstand ernannt, der nach pflichtgemäßem Ermessen über die Vorschläge oder Bewerbungen sowie die Größe des Wahlausschusses entscheidet. ⁴Mitglieder des Wahlvorstandes können nicht Mitglieder des Wahlausschusses werden.

§ 9 Wahlbekanntmachung

- (1) Die Wahlleitung fordert spätestens zehn Wochen vor dem Beginn der Wahl durch Aushang und in anderer geeigneter Form auf, Wahlvorschläge für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten einzureichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss enthalten:
 - 1. den Ort und die Öffnungszeiten des Wahlbüros,
 - 2. die wahlberechtigten Gruppen und Gremien, deren Mitglieder gewählt werden,
 - 3. die Voraussetzungen der Wählbarkeit und die gesetzlichen Hinderungsgründe,
 - 4. die Formvorschriften, die bei der Aufstellung der Wahlvorschläge zu beachten sind, und den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Wahlvorschläge eingereicht werden müssen (Einreichungsfrist),
 - 5. den Zeitpunkt der Offenlegung und der Schließung der Wähler*innenverzeichnisse,

- 6. den Termin der Versendung der Wahlunterlagen bei elektronischer Wahl, eine Erläuterung des Verfahrens der elektronischen Wahl sowie den Endtermin des Eingangs elektronischer Stimmen,
- 7. den Ort des Wahllokals und dessen Öffnungszeiten bei Urnenwahl,
- 8. das Datum, bis zu dem die Briefwahl beantragt werden kann, und den Tag und die Stunde des Ablaufs der Frist für den Eingang der Wahlbriefe,
- 9. den Tag, die Stunde und den Ort der Stimmauszählung,
- 10. die Stelle in der Hochschule, bei der nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten sind und wo von der Post nicht zugestellte Wahlunterlagen abgeholt werden können, bei der die Wähler*innenverzeichnisse offengelegt werden, bei der die Vordrucke für die Wahlvorschläge erhältlich und bei der die Wahlvorschläge einzureichen sind und die Wahlbriefe abgegeben werden können,
- 11. das Datum der Wahlbekanntmachung.

§ 10 Wähler*innenverzeichnisse

- (1) ¹Für die Wahlen werden Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen (Wähler*innenverzeichnisse) für die jeweiligen Gruppen entsprechend § 2 Abs. 1 erstellt. ²Die Wähler*innenverzeichnisse enthalten Namen, Vornamen, Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich und die Matrikelnummer der Studierenden. ³Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in ein Wähler*innenverzeichnis. ⁴In ein Wähler*innenverzeichnis wird eingetragen, wer zum Zeitpunkt der Schließung des Wähler*innenverzeichnisses Mitglied der Hochschule ist. ⁵Die Wähler*innenverzeichnisse sollen in elektronischer Form geführt werden.
- (2) ¹Die Wähler*innenverzeichnisse werden spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlzeit bei elektronischer Wahl oder drei Wochen vor Beginn der Urnenwahl geschlossen. ²Jede wahlberechtigte Person hat das Recht, mindestens fünf Tage vor Schließung des Wähler*innenverzeichnisses die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer*seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu überprüfen.
- (3) ¹Wenn die Rückmeldung einer*eines Studierenden nach Schließung der Wähler*innenverzeichnisse erfolgt, wird eine nachträgliche Eintragung nicht mehr vorgenommen. ²Auch andere Wahlberechtigte werden nicht mehr in die Wähler*innenverzeichnisse eingetragen, wenn ihre Einstellung, Anstellung, Ernennung oder der Beginn ihrer Tätigkeit nach Schließung der Wähler*innenverzeichnisse erfolgt. ³Auch der Gruppenwechsel einer*eines Wahlberechtigten nach diesem Zeitpunkt wird nicht mehr berücksichtigt. ⁴Sie*er übt das Wahlrecht dann in der Gruppe aus, der sie*er zuvor angehörte.
- (4) ¹Offensichtliche Unrichtigkeiten der Wähler*innenverzeichnisse werden von der Wahlleitung von Amts wegen berichtigt. ²Beschließt die Wahlleitung die Streichung der*des Eingetragenen aus den Wähler*innenverzeichnissen, ist diese*r unverzüglich in geeigneter Weise zu benachrichtigen. ³Sie*er kann innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Zugang Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.
- (5) ¹Wahlberechtigte können gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit und gegen die Eintragung einer nicht wahlberechtigten Person in die Wähler*innenverzeichnisse bis zur Schließung der Wähler*innenverzeichnisse Widerspruch bei dem Wahlvorstand einlegen. ²Betroffene sind anzuhören. ³Gibt der Wahlvorstand dem Widerspruch statt, trägt er die Wahlberechtigung in einem Nachtrag zum Wähler*innenverzeichnis ein bzw. streicht die nicht wahlberechtigte Person aus den Wähler*innenverzeichnissen. ⁴Der Nachtrag zum Wähler*innenverzeichnis ist getrennt vom Wähler*innenverzeichnis zu führen.
- (6) Der Widerspruch gegen die Eintragung, die Nichteintragung oder die unrichtige Eintragung in das Wähler*innenverzeichnis und die Streichung aus den Wähler*innenverzeichnissen hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 11 Wahlbenachrichtigung

- (1) ¹Die Wahlberechtigten werden über ihre Eintragung in die Wähler*innenverzeichnisse spätestens fünf Arbeitstage vor der Offenlegung durch die Wahlleitung oder das Wahlbüro benachrichtigt (Wahlbenachrichtigung). ²Die Wahlbenachrichtigung soll enthalten:
 - 1. den Namen, Vornamen, Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich der*des Wahlberechtigten und bei Studierenden die Matrikelnummer,
 - 2. den Hinweis, dass weitere Informationen zur Wahl der Wahlbekanntmachung zu entnehmen sind,
 - 3. die Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden.
- (2) Die Wahlbenachrichtigung wird in geeigneter Form mitgeteilt, wobei die Wahlleitung nach ihrem Ermessen die Wahlbenachrichtigungen per Hauspost zustellen, den Studierenden bei der Immatrikulation oder Rückmeldung übergeben, per Post zusenden oder durch elektronische Post zustellen lassen kann.
- (3) ¹Die Wahlleitung genügt ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift sendet, die aus den in der Hochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist. ²Für Mitglieder der Gruppen der Professor*innen sowie der wissenschaftlich-künstlerischen und administrativ-technischen Mitglieder genügt die Zustellung über das Hochschulpostfach.
- (4) ¹Es obliegt den Wahlberechtigten, die Wahlleitung über Anschriftsänderungen zu informieren. ²Die Wahlleitung ist nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung einer richtigen Anschrift einzuleiten. ³Sie muss bekannt geben, an welcher Stelle der Hochschule von der Post nicht zugestellte Wahlunterlagen abgeholt werden können.
- (5) Soweit Wahlunterlagen mit der Post übersandt werden, genügt die Übersendung durch einfachen Brief.

§ 12 Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge für die Wahlen werden von Wahlberechtigten der betreffenden Gruppe im Senat bzw. in den Fachbereichsräten aufgestellt. ²Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber*innen der jeweiligen Gruppe enthalten. ³Die Reihenfolge der Bewerber*innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. ⁴Bewerber*innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden von der Wahlleitung aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (2) ¹Frauen und Männer sollen bei der Aufstellung der Vorschläge entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden. ²Für die Gruppe der wissenschaftlich-künstlerischen Mitglieder sollen unbefristet und befristet Beschäftigte entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe bei der Aufstellung der Wahlvorschläge angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Bei den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerber*innen benannt werden, damit in Hinblick auf § 42 Abs. 5 S. 2 und 3 HessHG auch alle Stellvertreter*innenpositionen besetzt werden können.
- (4) ¹Ein*e Bewerber*in darf für die Wahl zum Senat oder zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einem Wahlvorschlag für jedes Gremium benannt werden. ²Wird ein*e Bewerber*in mit ihrem*seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen benannt, ist sie*er von der Wahlleitung aus allen Wahlvorschlägen zu streichen.
- (5) ¹Die Wahlvorschläge sind auf den von der Wahlleitung bereitgehaltenen Vordrucken einzureichen. ²Der Wahlvorschlag muss Namen und Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Hochschule (Fachbereich, Matrikelnummer, Tätigkeitsbereich usw.) der Bewerber*innen enthalten. ³Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein, Unterschriften der Wahlberechtigten sind eigenhändig zu vollziehen.
- (6) ¹Das schriftliche Einverständnis der Bewerber*innen zur Kandidatur muss den Wahlvorschlägen beigefügt sein. ²Fehlt die Einverständniserklärung, wird die*der Bewerber*in von der*dem Wahlleiter*in aus dem Wahlvorschlag gestrichen.
- (7) ¹Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber der Wahlleitung bevollmächtigt ist. ²Die Vertrauensperson soll ihre Anschrift und möglichst auch die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse angeben. ³Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die*der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber*in als Vertrauensperson.

- (8) Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (9) ¹Die Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge muss mindestens vier Wochen betragen. ²In begründeten Fällen kann eine einmalige Nachfrist bis zu höchstens zehn nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden. ³Ist Grund für die Nachfrist, dass nach Ablauf der Einreichungsfrist für eine oder mehrere Gruppen kein gültiger Wahlvorschlag im Sinne der Absätze 4 und 5 vorhanden ist, fordert die Wahlleitung hochschulöffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf.

§ 13 Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) ¹Die Wahlvorschläge sind innerhalb der Einreichungsfrist persönlich, elektronisch oder per Post bei der Wahlleitung oder im Wahlbüro einzureichen. ²Auf jedem Wahlvorschlag sind Tag und Uhrzeit des Eingangs zu vermerken.
- (2) ¹Die Wahlleitung nimmt die Wahlvorschläge entgegen, übergibt sie dem Wahlvorstand, welcher über ihre Zulassung entscheidet. ²Die Wahlleitung weist die Vertrauensleute gegebenenfalls auf Mängel hin. ³Wahlvorschläge können bis zum Ende der Einreichungsfrist durch die Vertrauensleute zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden. ⁴Verspätete Wahlvorschläge oder Wahlvorschläge, die am Ende der Einreichungsfrist den gesetzlichen oder den durch diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, werden nicht zugelassen.
- (3) Der Wahlvorstand hat im Fall der Nichtzulassung eines Wahlvorschlags unverzüglich die Vertrauensperson und die Bewerber*innen über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags unter Angabe der Gründe zu unterrichten.
- (4) ¹Ist nach Ablauf der Einreichungsfrist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, so gibt die Wahlleitung dies sofort hochschulöffentlich bekannt. ²Gleichzeitig fordert sie zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf. ³Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Die zugelassenen Wahlvorschläge sind unverzüglich hochschulöffentlich bekannt zu machen.

§ 14 Widerspruch gegen die Entscheidungen des Wahlvorstandes

- (1) ¹Gegen die Nichtzulassung eines Wahlvorschlags kann die Vertrauensperson bei der Wahlleitung binnen fünf Arbeitstagen Widerspruch einlegen. ²Die Frist beginnt am Tag der Zustellung der Mitteilung der Entscheidung des Wahlvorstandes.
- (2) Gegen die Streichung einer*eines Bewerber*in kann außer der Vertrauensperson auch die*der Bewerber*in selbst Widerspruch entsprechend Abs. 1 einlegen.
- (3) ¹Über Widersprüche hat der Wahlvorstand unverzüglich zu entscheiden und diese im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe der*dem Widerspruchsführer*in bekannt zu machen. ²Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 15 Wahlunterlagen

- (1) ¹Bei einer elektronischen Wahl bestehen die Wahlunterlagen aus dem (elektronischen) Wahlschreiben mit Zugangsdaten sowie den Informationen zur Durchführung der Wahl und der Nutzung des Wahlportals. ²Der Versand der Wahlunterlagen kann bei einer elektronischen Wahl auch elektronisch erfolgen.
- (2) ¹Bei einer Urnenwahl bestehen die Wahlunterlagen aus einem Stimmzettel in Papierform für jede Wahl sowie einem Stimmzettelumschlag für die Wahlen insgesamt. ²Bei einer Urnenwahl werden die Wahlunterlagen für die Wahlberechtigten im Wahllokal ausgehändigt.

(3) ¹Bei einer Briefwahl bestehen die Wahlunterlagen aus dem Wahlschein in Papierform, einem Stimmzettel in Papierform für jede Wahl, einem Stimmzettelumschlag für die Wahlen insgesamt sowie aus dem Wahlbriefumschlag. ²Die Wahlunterlagen werden den Wahlberechtigten bei einer Briefwahl per Post zugesandt.
³Auf dem Wahlschein sind die Eintragungen, die das Wähler*innenverzeichnis über die*den Wahlberechtigte*n enthält, aufzuführen. ⁴Darüber hinaus ist auf dem Wahlschein zu vermerken, für welche Wahl bzw. Wahlen er gültig ist. ⁵Außerdem muss folgende Erklärung zur Briefwahl vorgedruckt sein:

Erklärung zur Briefwahl
Den / die im Wahlumschlag beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich gekennzeichnet.
, den
(Unterschrift der*des Wähler*in)

- (4) Den Wahlunterlagen ist das Merkblatt "Anleitung zur Wahl" beizufügen.
- (5) ¹Unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Einzelne Wahlberechtigte, die durch schriftlichen Antrag glaubhaft versichern, keine, falsche oder unvollständige Wahlunterlagen erhalten zu haben, erhalten beim Wahlbüro gegen Vorlage eines amtlichen Lichtbildausweises bis 12.00 Uhr am vorletzten Arbeitstag vor dem ersten Urnenwahltag Ersatzwahlunterlagen. ³Bei Durchführung einer elektronischen Wahl oder einer Briefwahl ist die Beantragung von Ersatzunterlagen bis 14.00 Uhr am letzten Wahltag möglich. ⁴Mit der Ausstellung verlieren die ursprünglich ausgestellten Wahlunterlagen der Betroffenen ihre Gültigkeit. ⁵Verlorene Ersatzwahlunterlagen werden nicht ersetzt.

§ 16 Ausgestaltung der Stimmzettel

- (1) ¹Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden bei einer Urnenwahl und einer Briefwahl für jede Mitgliedergruppe und für jedes Gremium gesonderte Stimmzettel verwendet. ²Die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel und der Wahlumschläge muss eine leichte Unterscheidung zwischen den Gremien und Gruppen ermöglichen.
- (2) ¹Alle zugelassenen Bewerber*innen sind in der sich aus dem jeweiligen Wahlvorschlag ergebenden Reihenfolge unter Angabe von Namen, Vornamen, Fachbereich oder Einrichtung auf dem Stimmzettel zu vermerken. ²Bei einer Mehrheitswahl ist anzugeben, wie viele Sitze in dem betreffenden Wahlgang zu vergeben sind und wie viele Stimmen die Wahlberechtigten in dem betreffenden Wahlgang haben.
- (3) Bei einer elektronischen Wahl sind die Abs. 1 und 2 bei der Ausgestaltung des Wahlportals entsprechend zu berücksichtigen.

§ 17 Stimmabgabe

- (1) Bei einer Verhältniswahl kreuzen die Wahlberechtigten eine Liste an.
- (2) ¹Bei einer Mehrheitswahl erfolgt die Stimmabgabe durch Ankreuzen der zu wählenden Bewerber*innen. ²Die Wahlberechtigten können höchstens so viele Bewerber*innen ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe in dem Gremium zu wählen sind. ³Sind auf einem Stimmzettel mehr Bewerber*innen als vorhandene Sitze angekreuzt, so ist die Stimmabgabe ungültig. ³Wird ein*e Bewerber*in mehrfach angekreuzt, so gilt dies als eine Stimme für die*den Bewerber*in.

§ 18 Verfahren bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Für die elektronische Wahl erhalten die Wahlberechtigten durch die*den Wahlleiter*in oder das Wahlbüro ihre Wahlunterlagen gemäß § 15 Abs. 1 zugesandt. ²Das in den Wahlunterlagen mitgeteilte Wahlportal ermöglicht die Stimmabgabe mittels Aufruf eines elektronischen Stimmzettels.
- (2) ¹Die Stimmabgabe erfolgt persönlich und unbeobachtet in elektronischer Form. ²Die Authentifizierung der Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. ³Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben bzw. im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzusenden. ⁴Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. ⁵Die Speicherung der abgesandten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. ⁶Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. ⁷Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die*den Wähler*in zu ermöglichen. ⁸Die Übermittlung muss für die*den Wähler*in am Bildschirm erkennbar sein. ⁹Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (3) ¹Bei der Stimmabgabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der*des Wähler*in auf dem von ihr*ihm verwendeten Computer kommen. ²Es muss gewährleistet sein, dass jegliche Veränderungen der Stimmabgabe durch Dritte ausgeschlossen sind. ³Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet werden. ⁴Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. ⁵Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. ⁶Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (4) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist während der Öffnungszeiten auch im Wahlbüro möglich.

§ 19 Beginn und Ende der elektronischen Wahl

 1 Beginn und Beendigung der elektronischen Wahl sind nur bei gleichzeitiger Autorisierung durch mindestens zwei berechtigte Personen zulässig. 2 Berechtigte im Sinne von Satz 1 sind Mitglieder der Wahlorgane nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2.

§ 20 Störungen der elektronischen Wahl

- (1) ¹Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlzeit aus von der Hochschule zu vertretenden technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand die Wahlzeit verlängern. ²Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) ¹Die Wahlleitung hat im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand in begründeten Einzelfällen, insbesondere bei Manipulationen oder Manipulationsversuchen sowie technischen oder mechanischen Störungen, wenn hierdurch die weitere ordnungsgemäße Durchführung der Wahl nicht gewährleistet ist, die elektronische Wahl zu unterbrechen oder abzubrechen. ²Wird die Wahl abgebrochen, entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand über das weitere Verfahren; § 29 gilt entsprechend.

§ 21 Technische Anforderungen bei elektronischer Wahl

- (1) ¹Elektronische Wahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. ²Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. ³Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) ¹Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis technisch getrennt sein. ²Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) ¹Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. ²Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechnung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler*innen, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). ³Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) ¹Das Übertragungsverfahren der Wahldaten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspäh- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. ²Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der*des Wähler*in sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zur*zum Wähler*in möglich ist.
- (5) ¹Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. ²Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wähler*innenverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler*innen sind über geeignete Sicherungsmaßnahmen für die Wahlhandlung auf den für die Wahl verwendeten Computern zu informieren; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist zu verweisen.

§ 22 Verfahren bei Urnenwahl

- (1) Die Wahlleitung trifft Vorkehrungen, dass die Wähler*innen den oder die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag oder die Wahlumschläge legen können.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.
- (3) Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens zwei Mitglieder des Wahlvorstandes oder des Wahlausschusses, die verschiedenen Gruppen angehören müssen, im Wahlraum anwesend sein.
- (4) Der Wahlvorstand oder der Wahlausschuss führt Niederschriften über ihre jeweilige Zusammensetzung sowie den Zeitpunkt der Öffnung und Schließung des Wahllokals und über besondere Vorkommnisse.
- (5) ¹Für die Aufnahme der Wahlumschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Umschläge nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können. ²Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind getrennte Wahlurnen zu verwenden.
- (6) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist festzustellen, ob die*der Wähler*in im Wähler*innenverzeichnis eingetragen ist und sich sofern sie*er nicht mindestens einem Mitglied des Wahlvorstandes oder des Wahlausschusses bekannt ist zur Person ausweisen kann (durch gültigen Personalausweis, Reisepass oder Führerschein, bei Studierenden auch durch den Studienausweis).
- (7) ¹Die*der Wähler*in kennzeichnet persönlich und geheim den oder die Stimmzettel, legt ihn oder sie in den jeweiligen Wahlumschlag, verschließt diesen und wirft ihn in die Wahlurne. ²Die Stimmabgabe ist im Wähler*innenverzeichnis zu vermerken.

- (8) ¹Bei einer sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl bestimmt die Wahlleitung den Ort sowie die Art und Weise, in der die Wahlurnen jeweils außerhalb der Öffnungszeiten des Wahllokals verwahrt werden. ²Das gleiche gilt, wenn nach Abschluss der sich über mehrere Tage erstreckenden Wahl die Stimmen nicht unmittelbar ausgezählt werden. ³Die Wahlurnen sind so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. ⁴Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlvorstand oder der Wahlausschuss davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (9) Mit Ablauf der für das Wahllokal festgesetzten Öffnungszeiten stellt der Wahlvorstand oder der Wahlausschuss die Schließung fest.

§ 23 Verfahren bei Briefwahl

- (1) Allen Wahlberechtigten, die in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen sind, werden auf schriftlichen Antrag vom Wahlbüro die unter § 15 Abs. 3 aufgeführten Wahlunterlagen rechtzeitig zugesandt. ²Bei einer elektronischen Wahl sind die Wahlberechtigten mit dem Versand der Briefwahlunterlagen von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen. ³Bereits mit dem Versand der Briefwahlunterlagen erfolgt der Vermerk im Wähler*innenverzeichnis.
- (2) ¹Der Stimmzettel ist persönlich und unbeobachtet zu kennzeichnen, in den Wahlumschlag zu legen und zu verschließen. ²Die*der Wahlberechtigte unterzeichnet auf dem Wahlschein die Erklärung zur Stimmabgabe und legt diesen mit dem verschlossenen Wahlumschlag in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen durch Zukleben und gibt den Wahlbrief zur Post, übergibt ihn dem Wahlbüro oder wirft ihn in einen dafür vorgesehenen Wahlbriefkasten.
- (3) ¹Die Briefwahlunterlagen müssen spätestens bis zum letzten Tag der Wahlzeit eingehen. ²Der Zeitpunkt des Eingangs ist auf dem Wahlbrief zu vermerken. ³Die Wahlbriefe sind in einer besonderen Urne aufzubewahren.
- (4) ¹Unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. ²Wird hinreichend glaubhaft gemacht, dass ein Wahlschein verloren gegangen ist, muss die Wahlleitung oder das Wahlbüro eine als solche gekennzeichnete Zweitausfertigung ausstellen. ³Die Erstausfertigung verliert in diesem Fall ihre Gültigkeit. ⁴Der Antrag auf Zweitausfertigung muss in schriftlicher Form bis zum Ablauf von drei Arbeitstagen vor dem Endtermin für den Eingang der Wahlbriefe beim Wahlbüro eingegangen sein.

§ 24 Behandlung der Wahlbriefe

- (1) ¹Spätestens nach Ablauf der für den Eingang der Wahlbriefe festgesetzten Frist öffnet der Wahlvorstand oder der Wahlausschuss die Wahlbriefe einzeln und entnimmt ihnen den Wahlschein und den Wahlumschlag bzw. die Wahlumschläge. ²Wird die Öffnung durch Wahlhelfer*innen vorgenommen, muss dabei ein Mitglied des Wahlvorstandes anwesend sein.
- (2) ¹Der Wahlschein wird mit der Eintragung im Wähler*innenverzeichnis verglichen. ²Soweit sich keine Beanstandungen ergeben, wird der Wahlumschlag ungeöffnet getrennt nach Senats- und Fachbereichsratswahl in eigene Urnen geworfen. ³Die Stimmabgabe wird im Wähler*innenverzeichnis durch einen Haken vermerkt.
- (3) ¹Leere Wahlbriefe und Wahlbriefumschläge, bei denen der Wahlschein fehlt, gelten nicht als Stimmabgabe. ²Sie sind gesondert zu verwahren.
- (4) ¹Ist der Wahlbrief laut Eingangsvermerk verspätet eingegangen oder fehlt im Wahlbriefumschlag die unterschriebene Erklärung zur Briefwahl, der Wahlumschlag oder ist ein Stimmzettel nicht in den Wahlumschlag eingelegt, ist die Stimmabgabe ungültig. ²Diese Unterlagen sind gesondert zu verwahren. ³Die Abgabe dieser ungültigen Stimmen wird vermerkt.

§ 25 Auszählung der Stimmen

- (1) ¹Die Auszählung der Stimmen beginnt unverzüglich nach Ende der Wahlzeit. ²Die Auszählung ist hochschulöffentlich. ³Die Wahlleitung übt im Auszählungsraum das Hausrecht aus.
- (2) ¹Wird die Wahl als elektronische Wahl durchgeführt, ist für die Administration der Wahlserver und insbesondere für die Auszählung und Archivierung der Wahl die Autorisierung durch mindestens zwei Berechtigte nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 notwendig. ²Die Wahlleitung veranlasst unverzüglich nach Beendigung der elektronischen Wahl die computerbasierte hochschulöffentliche Auszählung der abgegebenen Stimmen und stellt das Ergebnis durch einen Ausdruck der Auszählungsergebnisse fest, der von zwei Mitgliedern des Wahlvorstandes abgezeichnet wird.

 ³Alle Datensätze der elektronischen Internetwahl sind in geeigneter Weise zu speichern. ⁴ Für die Auszählung der Wahlbriefe bei einer elektronischen Wahl gelten die Absätze 3 bis 6 entsprechend.
- (3) ¹Bei Urnenwahl werden auf Anweisung der Wahlleitung zunächst die beiden Urnen der Briefwahl geöffnet und der jeweilige Inhalt den entsprechenden Urnen der Urnenwahl hinzugefügt. ²Dann wird der Inhalt der beiden Urnen auf getrennte Zähltische entleert. ³Die Wahlumschläge werden gezählt und ihre Zahl wird mit der zuvor festgestellten Zahl der nach dem Wähler*innenverzeichnis abgegebenen Stimmen (Haken) verglichen. ⁴Stimmen beide Zahlen nicht überein, ist nochmals zu zählen. ⁵Das dann festgestellte Ergebnis ist, wie alle nachfolgenden Feststellungen, in das Zählprotokoll einzutragen.
- (4) Zuerst werden die Stimmen für die Wahlen zum Senat und dann die Stimmen für die Wahlen zu den Fachbereichsräten ausgezählt.
- (5) Bei Verhältniswahl werden die auf den Listen, bei Mehrheitswahl die auf jede*n einzelne*n Bewerber*in entfallenen gültigen Stimmen zusammengezählt.
- (6) ¹Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn
 - 1. der Stimmzettel nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben wurde,
 - 2. der Stimmzettel nicht als amtlich erkennbar ist,
 - 3. sich der Wille des*der Wähler*in aus dem Stimmzettel nicht zweifelsfrei ergibt,
 - 4. der Stimmzettel einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthält,
 - 5. der Stimmzettel nicht gekennzeichnet ist,
 - 6. auf dem Stimmzettel mehr als die zulässige Höchstzahl der Bewerber*innen angekreuzt ist,
 - 7. ein Wahlumschlag keinen Stimmzettel enthält,
 - 8. der Wahlumschlag mehr als einen Stimmzettel für dieselbe Wahl enthält und diese unterschiedlich gekennzeichnet sind; lauten sie gleich, gelten sie als eine Stimme.

²Über die Ungültigkeit von Stimmabgaben entscheidet die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlvorstand. ³Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren. ⁴Bei der Ermittlung der ungültigen Stimmen sind die bereits nach § 24 Abs. 4 festgestellten Stimmen zu berücksichtigen.

(7) Die vorläufigen Wahlergebnisse sind von der Wahlleitung zu unterzeichnen und hochschulöffentlich bekanntzugeben.

§ 26 Feststellung und Bekanntmachung der endgültigen Wahlergebnisse

- (1) ¹Die Wahlleitung prüft Wahlunterlagen und entscheidet über Zweifelsfälle. ²Der Wahlvorstand stellt frühestens nach drei und spätestens nach fünf Arbeitstagen das endgültige Wahlergebnis getrennt nach Senat und Fachbereichsrat fest.
- (2) Die Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses muss enthalten:
 - 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - 2. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen,
 - 3. die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmen,

- 4. die Zahl der Stimmen, die auf die Bewerber*innen entfallen sind,
- 5. die Zuteilung der Sitze nach § 27 Abs. 1,
- 6. die Feststellung der Reihenfolge der Bewerber*innen nach § 27Abs. 2,
- 7. das Datum und die Uhrzeit der Feststellung.
- (3) ¹Das endgültige Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu machen; die Vertrauenspersonen sind schriftlich zu benachrichtigen. ²Bei elektronischen Wahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess jederzeit reproduzierbar machen.

§ 27 Zuteilung der Mandate und Sitze, Stellvertretung

- (1) ¹Bei Verhältniswahl werden entfallende Mandate nach dem Verfahren Hare/Niemeyer zugeteilt. ²Dazu wird die Gesamtzahl der zu vergebenden Sitze mit der Zahl der Stimmen, die eine Liste erhalten hat, multipliziert und durch die Gesamtzahl der abgegebenen gültigen Stimmen des Wahlganges geteilt. ³Jede Liste erhält zunächst so viele Sitze, wie sich für sie ganze Zahlen ergeben. ⁴Sind danach noch Sitze zu vergeben, so sind sie in der Reihenfolge der höchsten Zahlenbruchteile, die sich nach der Berechnung nach Satz 2 ergeben, zu verteilen. ⁵Liegen für die Zuteilung der letzten Sitze in einer Gruppe mehr gleiche Höchstzahlen vor als Sitze zu vergeben sind, erfolgt die Zuteilung dieser Mandate durch das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁶Dazu werden so viele Lose hergestellt, wie Listen gleiche Höchstzahlen haben. ⁷Die Sitze innerhalb einer Liste werden nach der im Wahlvorschlag aufgeführten Reihenfolge vergeben. ⁸Übersteigt die Zahl der auf einen Wahlvorschlag entfallenden Sitze die Zahl der dort aufgeführten Bewerber*innen, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt. ⁹Stellvertretende Mitglieder sind in folgender Reihenfolge: 1. die auf dem Wahlvorschlag für die zum Zuge gekommenen Listenplätze als stellvertretendes Mitglied vorgeschlagenen Personen, 2. außerdem die auf der jeweiligen Liste vorgeschlagenen Personen auf nicht zum Zuge gekommenen Listenplätzen in der Reihenfolge derselben Listenplätze.
- (2) ¹Bei Mehrheitswahl erhalten die gewählten Bewerber*innen einer Vorschlagsliste die ihrer Gruppe zustehenden Sitze im Senat oder im Fachbereichsrat nach der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen. ²Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ²Danach werden die Stellvertreter*innen der Mitglieder des Senats und der Fachbereichsräte aus den verschiedenen Gruppen nach der Anzahl der auf die Bewerber*innen der jeweiligen Vorschlagsliste entfallenden Stimmen ermittelt. ³Stellvertreter*innen sind, in der Reihenfolge der Stimmenzahl, die Bewerber*innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind (Stellvertretungsliste). ⁴Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von der Wahlleitung zu ziehende Los. ⁵Bewerber*innen, auf die keine Stimmen entfallen sind, können weder Mitglieder noch Stellvertreter werden.
- (3) Entsendet eine Mitgliedergruppe in ein Gremium nur ein Mitglied, gehört die*der Stellvertreter*in dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (4) Die Wahlleitung teilt den Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge das Wahlergebnis und die Sitzzuteilung schriftlich mit.

§ 28 Wahlniederschriften

- (1) ¹Über die Tätigkeiten von der Wahlleitung sowie des Wahlvorstandes werden ab Beginn der Öffnung der eingegangenen Wahlbriefe bis zur Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses Niederschriften angefertigt. ²Sie werden jeweils von der Wahlleitung sowie jeweils einem Mitglied des Wahlvorstandes unterzeichnet. ³Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (2) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses zu bündeln und zusammen mit den Wahlvorschlägen, sonstigen Wahlunterlagen sowie gegebenenfalls den Niederschriften des Wahlvorstandes nach § 6 Abs. 6 S. 4 den Wahlniederschriften beizufügen.

(3) ¹Die Wahlniederschriften mit Anlagen sind der Wahlleitung zu übergeben. ²Sie hat sie während der Amtszeit des Senats bzw. der Fachbereichsräte aufzubewahren. ³Die Unterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist.

§ 29 Wahlprüfungsverfahren

- (1) ¹Wird von der Wahlleitung oder einer*einem Wahlberechtigten ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines begründeten Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses bei dem Wahlvorstand eingereicht werden muss.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein*e Wahlberechtigte*r an der Ausübung ihres*seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie*er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wähler*innenverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand in einem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass die von der*dem Antragsteller*in vorgebrachten Verstöße oder Formfehler das Ergebnis der Wahl beeinflusst haben können, ordnet er eine Wiederholungswahl an, gegebenenfalls für den gesamten Senat oder alle Fachbereichsräte oder für einzelne Fachbereichsräte oder einzelne Gruppen.
- (4) Die Beschlüsse des Wahlvorstandes im Wahlprüfungsverfahren ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragsteller*innen förmlich zugestellt.
- (5) ¹Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 S. 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 3, bestätigt der Wahlvorstand durch Beschluss das endgültige Wahlergebnis. ²Wird eine Wiederholungswahl nach Abs. 3 nur für eine Gruppe oder ein Gremium angeordnet, bestätigt der Wahlvorstand das endgültige Wahlergebnis für die übrigen Gruppen und Gremien.

§ 30 Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken

- (1) ¹Legt ein gewähltes Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats sein Mandat nieder, verliert es die Wählbarkeit in seiner Gruppe oder scheidet es aus der Hochschule aus, hat es dies unverzüglich der Wahlleitung bzw. der*dem Dekan*in schriftlich mitzuteilen. ²An seine Stelle tritt die*der erste Stellvertreter*in der Stellvertretungsliste nach § 27 Abs. 2 Satz 3.
- (2) ¹Ist ein Mitglied des Senats oder eines Fachbereichsrats mehr als drei Monate an der Wahrnehmung seines Mandats verhindert, hat es dies der Wahlleitung bzw. der*dem Dekan*in schriftlich mitzuteilen; sein Mandat ruht dann. ²Für die Zeit des Ruhens rückt die*der erste Stellvertreter*in der Stellvertretungsliste nach § 27 Abs. 2 Satz 3 als Mitglied nach. ³Stellvertreter*in für das nachgerückte Mitglied wird die*der nächste Stellvertreter*in der Liste. ⁴Das ruhende Mandat lebt nach Rückkehr des betroffenen Mitglieds wieder auf und die*der zuletzt Nachgerückte tritt auf ihren*seinen ursprünglichen Platz in dem Wahlvorschlag zurück.
- (3) Ist ein gewähltes Gremienmitglied nur im Einzelfall an der Wahrnehmung ihres*seines Mandats verhindert, kann ein*e Stellvertreter*in der Stellvertretungsliste das Mandat wahrnehmen.
- (4) Sind auf einem Wahlvorschlag Bewerber*innen, die nachrücken können, nicht oder nicht mehr vorhanden, bleiben die Sitze für die restliche Amtsperiode des Gremiums unbesetzt.
- (5) Die notwendigen Feststellungen trifft die Wahlleitung, welche auch die*den Stellvertreter*in schriftlich verständigt.

Dritter Teil Personenwahlen

§ 31 Anwendung der Vorschriften über die Gremienwahl

Auf die Personenwahl sind die Vorschriften über die Gremienwahl entsprechend anzuwenden, soweit nicht die nachfolgenden Paragraphen abweichende Vorschriften enthalten.

§ 32 Amtszeiten

- (1) ¹Die Amtszeit der*des Präsident*in beträgt sechs, die der Vizepräsident*innen drei Jahre. ²Bei hauptberuflich tätigen Vizepräsident*innen beträgt die Amtszeit sechs Jahre.
- (2) ¹Die Amtszeit der Mitglieder der Dekanate sowie der Direktor*innen der Ausbildungsbereiche beträgt drei Jahre. ²Bei hauptberuflich tätigen Dekan*innen beträgt die Amtszeit mindestens sechs Jahre.
- (3) ¹Die Amtszeit beginnt nach der Annahme der Wahl in der Regel mit dem Tag, der auf das Ende der vorausgehenden Amtszeit folgt. ²Wiederwahl ist zulässig.

§ 33 Wahlvorstand

- (1) ¹Die Durchführung und Vorbereitung der Wahl der*des Präsident*in sowie der*des Vizepräsident*in obliegen dem nach dem Ersten Abschnitt gebildeten Wahlvorstand (siehe § 6). ²Er legt den von der Wahlleitung vorbereiteten Terminplan fest, der auch die Ausschreibungsfrist enthält und entscheidet über die Art der Stimmabgabe (z.B. Urnenwahl, Briefwahl und/oder elektronische Wahl).
- (2) Der jeweilige Wahlvorstand ist rechtzeitig über anstehende Wahlen durch das Präsidium zu unterrichten.

§ 34 Wahl der*des Präsident*in

- (1) Die Stelle der*des Präsident*in ist rechtzeitig, bei vorzeitigem Freiwerden unverzüglich, öffentlich auszuschreiben.
- (2) ¹Für die Wahl der*des Präsident*in bildet der Hochschulrat gemeinsam mit dem Senat eine paritätisch besetzte Findungskommission. ²Diese setzt sich aus jeweils drei Mitgliedern des Hochschulrats und des Senats zusammen, die jeweils aus ihrer Mitte bestimmt werden. ⁵Die Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung gehören der Findungskommission mit beratender Stimme an. ⁶Wahlbewerber*innen dürfen der Findungskommission nicht angehören.
- (3) ¹Die Findungskommission beschließt das Anforderungsprofil, erstellt den Ausschreibungstext, sichtet die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet, welche Bewerber*innen zur Öffentlichen Anhörung eingeladen werden sollen. ²Sowohl bei Erstellung des Ausschreibungstextes als auch bei der Suche geeigneter Personen darf die Kommission sich professioneller Vermittlung bedienen.
- (4) ¹Unverzüglich nach Ablauf der Ausschreibungsfrist wertet die Findungskommission die eingegangenen Bewerbungen aus und erstellt einen Wahlvorschlag, der mehrere Namen enthalten soll. ²Sie unterbreitet diesen dem Senat.
- (5) Der Wahlvorstand lädt daraufhin die Bewerber*innen des Wahlvorschlags zur öffentlichen Anhörung im erweiterten Senat ein, dem gem. § 42 Abs. 5 S. 2 HessHG zu diesem Zweck auch die Stellvertreter*innen angehören.
- (6) ¹Der Wahlvorstand lädt zur Wahlsitzung die Mitglieder des erweiterten Senats. ²Die Einladung zur Wahlsitzung muss mindestens vier Wochen vor der Wahl erfolgen. ³Die Wahlsitzung soll spätestens sechs Wochen nach der letzten öffentlichen Anhörung stattfinden.

(7) ¹Stehen mehrere Bewerber*innen zur Wahl, kann jedes stimmberechtigte Mitglied ihre*seine Stimme nur einer*einem Bewerber*in geben. ²Es wird über alle Bewerber*innen gemeinsam abgestimmt. ³Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats auf sich vereint. ⁴Erhält im ersten Wahlgang keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. ⁵Erreicht im zweiten Wahlgang kein*e Bewerber*in die für die Wahl erforderliche Mehrheit, findet ein dritter Wahlgang als Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnten. ⁶Für den Fall, dass zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl im zweiten Wahlgang den gleichen Rang einnehmen, findet die Stichwahl mit drei Personen statt. ⁶Bleibt der dritte Wahlgang ohne Erfolg, findet ein vierter Wahlgang mit der Person statt, die im dritten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinen konnte. ⁶Für den Fall, dass zwei Personen mit der gleichen Stimmenzahl aus der Stichwahl hervorgehen, findet im vierten Wahlgang nochmals eine Stichwahl statt. ⁶Insgesamt finden höchstens fünf Wahlgänge statt. ¹¹Steht von Anfang an nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, finden höchstens zwei Wahlgänge statt. ¹¹Erreicht keine*r der vorgeschlagenen Bewerber*innen die erforderliche Mehrheit, leitet der Wahlvorstand ein neues Verfahren für die Wahl einer*eines Präsident*in ein.

(8) Die Wahl ist geheim.

§ 35 Abwahl der*des Präsident*in

¹Die*der Präsident*in kann auf Antrag des Hochschulrats vom Senat mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder abgewählt werden. ²Eine Abwahl kann auch auf einen Antrag aus der Mitte des Senats hin erfolgen, wenn der Hochschulrat diesem Antrag vor Durchführung der Beschlussfassung über die Abwahl zugestimmt hat; auch in diesem Fall bedarf der Beschluss der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Senats. ³Mit Wirksamkeit des Beschlusses gilt die Amtszeit als abgelaufen und das Beamtenverhältnis auf Zeit ist beendet.

§ 36 Wahl der*des Vizepräsident*in

- (1) ¹Die Vizepräsident*innen werden auf Vorschlag der*des Präsident*in durch den erweiterten Senat gewählt. ²Der Vorschlag der*des Präsident*in bedarf der Zustimmung des Hochschulrats. ³Die Amtszeit der*des Vizepräsident*in beginnt jeweils mit ihrer*seiner Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit der*des Vorgänger*in.
- (2) ¹Die Wahl soll spätestens einen Monat vor Ende der jeweiligen Amtszeit anberaumt werden. ²Wählbar sind auch Bewerber*innen, die nicht der Hochschule angehören. ³Soll die*der Vizepräsident*in hauptberuflich tätig sein, gelten § 34 Abs. 1 und § 35 entsprechend. ²In diesem Fall erfolgt die öffentliche Ausschreibung vor dem Vorschlag der*des Präsident*in. ²Die eingehenden Bewerbungen werden unverzüglich an die*den Präsident*in weiterleitet.
- (3) Der Wahlvorschlag ist zusammen mit der schriftlichen Einverständniserklärung der vorgeschlagenen Person oder den vorgeschlagenen Personen bis zwei Wochen vor der Wahlsitzung den Mitgliedern des erweiterten Senats unverzüglich bekannt zu machen.
- (4) Vor der Wahl findet eine öffentliche Anhörung der vorgeschlagenen Personen im erweiterten Senat statt.
- (5) ¹Die Wahl ist geheim. ²Sie wird von dem Wahlvorstand vorbereitet und dem*der Vorsitzenden des Wahlvorstandes geleitet. ³Jedes Mitglied des erweiterten Senats hat eine Stimme.
- (6) ¹Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des erweiterten Senats erhält. ²Erhält keine der vorgeschlagenen Personen die erforderliche Mehrheit, findet ein zweiter Wahlgang statt. ³Bleibt der zweite Wahlgang ohne Erfolg, ist die*der Präsident*in um einen neuen Wahlvorschlag zu bitten.
- (7) Sollen in einer Sitzung mehrere Vizepräsident*innen gewählt werden, erfolgen die Wahlen nacheinander in getrennten Wahlgängen.

§ 37 Wahl der Mitglieder des Dekanats

- (1) ¹Die*der Dekan*in wird vom Fachbereichsrat mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. ²Die*der Dekan*in muss dem Kreis der Professor*innen des Fachbereichs angehören.
- (2) ¹Die Stelle der*des Dekan*in ist von der*dem Kanzler*in fachbereichsöffentlich auszuschreiben. ²Die Bewerbungsfrist soll mindestens zwei Wochen betragen und innerhalb der Vorlesungszeit liegen. ³Die*der Kanzler*in prüft unmittelbar nach Ablauf der Bewerbungsfrist die eingegangenen Bewerbungen und Wahlvorschläge; ein Wahlvorschlag kann auch zwei Namen enthalten, wenn diese Personen das Amt untereinander aufteilen möchten. ⁴Wahlvorschläge sind nur mit schriftlicher Einverständniserklärung des*der Vorgeschlagenen zulässig. ⁵Die zulässigen Bewerbungen und Wahlvorschläge fasst die*der Kanzler*in zu einem einheitlichen Wahlvorschlag zusammen und legt ihn unverzüglich der*dem Präsident*in zur Zustimmung vor. ⁶Die Wahlsitzung des Fachbereichsrates hat frühestens eine Woche nach Erteilung der Zustimmung zu erfolgen. ⁷Zu ihr ist spätestens eine Woche vorher unter Nennung der Kandidat*innen einzuladen, denen die*der Präsident*in zugestimmt hat. ⁸Auf Antrag kann in der Wahlsitzung eine fachbereichsöffentliche Befragung der Kandidat*innen stattfinden. ⁹Für die Wahl selbst gilt § 36 Abs. 6 entsprechend mit der Maßgabe, dass statt der absoluten nur die einfache Mehrheit erforderlich ist.
- (3) ¹Sieht das Präsidium im Einvernehmen mit dem Fachbereichsrat eine hauptberufliche Wahrnehmung der Funktion der*des Dekan*in vor, wird die Stelle für eine Amtszeit von mindestens sechs Jahren öffentlich ausgeschrieben. ²Zur*zum hauptberuflichen Dekan*in kann gewählt werden, wer aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit, insbesondere in Wissenschaft, Kunst, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege, erwarten lässt, dass sie*er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. ³Für die Wahl selbst gilt Abs. 2 entsprechend. ⁴Bei der hauptberuflichen Wahrnehmung ist eine Teilung des Amtes nach Abs. 2 S. 3 Halbsatz 2 nicht möglich.
- (4) Die Kanzler*in holt von den vorgeschlagenen Dekan*innen noch vor der Wahl jeweils einen Vorschlag für das Amt der*des Prodekan*in ein und teilt diesen dem Fachbereichsrat gemeinsam mit der Einladung zu der Wahlsitzung mit. ² § 36 Abs. 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erfolglosem zweiten Wahlgang der neue Wahlvorschlag bei der*dem Dekan*in einzuholen ist.
- (5) ¹Die Direktor*innen der Ausbildungsbereiche und ggf. deren Stellvertreter*innen werden auf Vorschlag des Fachbereichsrats, dem das Präsidium zugestimmt hat, durch die Gruppe und aus der Gruppe der dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professor*innen gewählt. ²Der Fachbereichsrat kann eine Vertretung vorsehen. ³ In diesem Fall ist die*der Stellvertreter*in in einem separaten Wahldurchgang im Anschluss an die Wahl des*der Direktor*in zu wählen. ⁴Die*der Kanzler*in holt die Wahlvorschläge der Fachbereichsräte ein und teilt sie den dem jeweiligen Ausbildungsbereich angehörenden Professor*innen zugleich mit der Einladung zur Wahlsitzung mit. ⁵§ 36 Abs. 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass bei erfolglosem zweiten Wahlgang der neue Wahlvorschlag beim Fachbereich einzuholen ist.

§ 38 Annahme der Wahl, Veröffentlichung

- (1) ¹Sobald ein*e Kandidat*in gewählt ist, erklärt sie*er gegenüber dem Wahlvorstand bzw., bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats, gegenüber der*dem Kanzler*in auf Nachfrage, ob sie*er die Wahl annimmt. ²Ist die*der Gewählte in der Wahlsitzung nicht anwesend, teilt der Wahlvorstand bzw. die*der Kanzler*in ihr*ihm das Ergebnis der Wahl auf geeignete Weise mit und setzt eine Frist von zwei Wochen für die Annahme der Wahl. ³Es gilt der Tag des Eingangs der Erklärung in der Hochschule. ⁴Nimmt die*der Gewählte die Wahl nicht an oder äußert sich nicht innerhalb der gesetzten Frist, leitet der Wahlvorstand bzw. die*der Kanzler*in das vollständige Verfahren erneut ein
- (2) Nach Annahme der Wahl macht der Wahlvorstand bzw. die*der Kanzler*in das Ergebnis der Wahl hochschulöffentlich, im Fall der Wahl eines Präsidiumsmitglieds auch öffentlich bekannt.

¹Im Falle des Ausscheidens einer gewählten Person aus der Hochschule oder dem betreffenden Fachbereich sowie im Falle eines Rücktritts oder einer wirksamen Abwahl ist unverzüglich eine Neuwahl für eine neue Amtsperiode einzuleiten und durchzuführen. ²Bis zur Neuwahl hat die ausgeschiedene Person ihr Amt weiter wahrzunehmen, wenn nicht das Präsidium dem widerspricht oder die ausgeschiedene Person aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit) an der weiteren Amtsausübung gehindert ist. ³Die Amtszeit beginnt in der Regel mit dem Beginn des auf die Wahl folgenden Semesters. ⁴Solange die neugewählte Person nicht zur Verfügung steht oder einer weiteren Amtsausübung durch das ausgeschiedene Mitglied nach Satz 2 widersprochen wurde, werden die Geschäfte entsprechend der jeweiligen Geschäftsverteilung von den übrigen Mitgliedern des Präsidiums beziehungsweise des Dekanats wahrgenommen.

§ 40 Wahlniederschriften

- (1) ¹Über die Wahl- bzw. Abwahlsitzungen der jeweiligen Gremien werden gesonderte Niederschriften angefertigt. ²Sie werden von der*dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Wahlvorstands bzw., bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats, von der*dem Kanzler*in unterzeichnet.
- (2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahl- bzw. Abwahlhandlung aufzeichnen und besondere Vorkommnisse vermerken.
- (3) Die Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Wahl- bzw. Abwahlsitzung zu bündeln und mit den Wahlvorschlägen und sonstigen Wahlunterlagen den Wahlniederschriften beizufügen.
- (4) ¹Die Wahlniederschriften mit Anlagen sind der*dem Kanzler*in zu übergeben; sie*er hat sie während der Amtszeit der gewählten Personen aufzubewahren. ²Die Unterlagen dürfen frühestens vernichtet werden, sobald die betroffenen Ämter neu besetzt sind bzw. seit der Abwahl ein Jahr verstrichen ist.

§ 41 Wahlprüfungsverfahren

- (1) ¹Wird von einer*einem Wahlberechtigten, von einer*einem Kandidat*in, von einer Person, gegen die sich ein Abwahlantrag richtet, oder von der*dem Präsident*in ein Verstoß gegen zwingende Wahlvorschriften geltend gemacht, tritt der Wahlvorstand bzw., bei der Wahl der Mitglieder des Dekanats, die*der Kanzler*in unverzüglich in das Wahlprüfungsverfahren ein. ²Dazu bedarf es eines begründeten schriftlichen Antrags, der bis spätestens sieben Arbeitstage nach der Veröffentlichung des Wahl- bzw. Abwahlergebnisses beim Wahlvorstand bzw. der*dem Kanzler*in eingereicht werden muss.
- (2) Kommt der Wahlvorstand bzw. die*der Kanzler*in in dem Prüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass der Widerspruch berechtigt ist, hilft sie*er ihm ab, indem sie*er die Wiederholung der Wahl oder Abwahl anordnet.
- (3) ¹Im Wahlprüfverfahren fasst der Wahlvorstand seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Die Beschlüsse des Wahlvorstands sowie Entscheidungen der*des Kanzler*in ergehen durch rechtsmittelfähige Bescheide und werden den Antragsteller*innen per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.
- (4) Gehen bis zum Ablauf der in Abs. 1 Satz 2 genannten Frist keine Anträge auf Wahlprüfung ein oder führen eingegangene Anträge auf Wahlprüfung nicht zu Maßnahmen nach Abs. 2, bestätigt der Wahlvorstand bzw. die*der Kanzler*in das Wahl- bzw. Abwahlergebnis.
- (5) ¹Das Wahlprüfungsverfahren geht der Beanstandungspflicht der*des Präsident*in nach § 44 Abs. 5 HessHG vor.
 ²Hält die*der Präsident*in Beschlüsse oder Maßnahmen in Zusammenhang mit in dieser Ordnung geregelten Wahlen bzw. Abwahlen für rechtswidrig, hat sie*er ein Wahlprüfungsverfahren nach Abs. 1 in Gang zu setzen.

Vierter Teil Schlussbestimmungen

§ 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung gemäß § 1 der Satzung der Hochschule zur Bekanntmachung von Satzungen vom 6. Juli 2010 (StAnz. 34/2010 S. 1985) in Kraft.
- (2) Sie ersetzt die Gemeinsame Ordnung der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten vom 11.07.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main; Veröffentlichungsnummer 62/2016) sowie die Ordnung für die Personenwahlen an der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main vom 25.01.2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule für Musik und Darstellende Kunst Frankfurt am Main; Veröffentlichungsnummer 47/2016), die damit außer Kraft treten.
- (3) Für die Wahlen im Wintersemester 2022/23 wird der Wahlvorstand abweichend von § (3) Abs. 2 Satz 3 nicht in dem der Wahl vorausgehenden Sommersemester, sondern erstmals konstituierend im Wintersemester 2022/23 gewählt.

Frankfurt am Main, den 04.07.2022

gez. Prof. Elmar Fulda (Präsident)